

Organisationsvereinbarung

Hinweisgeber - Richtlinie (Whistleblowing)



Inhalt

1	Einleitung	1
2	Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich	2
3	Allgemeine Bestimmungen.....	2
3.1	Keine erweiterten Meldepflichten	2
3.2	Verbot von Vergeltungsmaßnahmen	3
3.3	Meldemöglichkeiten und -form	3
3.4	Nicht relevante oder falsche Hinweise, lokale Sonderregelungen	3
3.5	Rechtliche Einschränkungen.....	4
4	Vertraulichkeit & Datenschutz, Gefahren unrichtiger /unvollständiger Informationen	4
5	Informations- und Datensicherheit, Löschkonzept.....	4
6	Anhänge	4
7	Inkrafttreten, Aktualisierung von Bezugnahmen und Änderungshistorie	5

Wenn im Folgenden nur von männlichen Personen die Rede ist, geschieht dies lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung, gemeint sind stets auch weibliche und intersexuelle Menschen.

1 Einleitung

Die gegenständliche Richtlinie legt im Rahmen ihres Compliance Management Systems für *EMAG GmbH & Co KG* und alle mit ihr verbundenen Unternehmen (die „EMAG-Gruppe“) den organisatorischen, rechtlichen und technischen Rahmen für die Entgegennahme, Dokumentation und weitere Bearbeitung von Meldungen über mögliche Missstände in besonders sensiblen Bereichen („Whistleblowing“) fest, wobei insbesondere die nötige Anonymität und Vertraulichkeit, sowie die Rechte von Hinweisgebern ebenso wie übrigen Betroffenen und den Werten der EMAG-Gruppe sichergestellt werden sollen.

All dies erfolgt in Umsetzung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der EU Whistleblowing Richtlinie. Im Zusammenspiel mit den übrigen Compliance-Regelungen der EMAG-Gruppe sollen so kartell-, straf-, kapitalmarkt- und andere wesentliche rechtliche Regelverstöße ebenso wie finanzielle und sonstige Schäden und ein möglicher Imageverlust für EMAG vermieden, umgehend abgestellt bzw. minimiert werden. Ausgehend von erhaltenen Meldungen und Maßnahmen im Einzelfall wird EMAG weiters in die Lage versetzt, präventive Maßnahmen für die Zukunft zu setzen.

Organisationsvereinbarung

Hinweisgeber - Richtlinie (Whistleblowing)



2 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

Die gegenständliche Richtlinie gilt weltweit für sämtliche Unternehmen der EMAG-Gruppe und richtet sich an alle ihre Mitarbeiter, Organmitglieder, Vertretungsbefugte, und sonstigen Personen, die mit der EMAG-Gruppe in einer beruflichen oder sonstigen geschäftlichen Vertragsverbindung (z.B. als Lieferant, Kunde oder Berater) stehen, und die ein konkretes Fehlverhalten, Missstände, oder jeweils zumindest belastbare Hinweise darauf wahrgenommen haben.

Whistleblowing-Meldungen sind keine geeignete Vorgehensweise, um allgemeine Anfragen, Wünsche oder Beschwerden bei EMAG anzubringen. Vielmehr beschränkt sich Whistleblowing im Sinne der Gesetze und gegenständlichen Richtlinie auf das Melden konkret wahrgenommener oder auf Grund von Umständen naheliegender Regelverstöße, Missstände oder Fehlverhalten, wenn sich dies auf eines oder mehrere der folgenden relevanten Themen bezieht („**Compliance-Verstöße**“):

- Korruption, Bestechung, Betrug, Diebstahl, oder andere Formen von Wirtschaftsstraftaten und Interessenkonflikten;
- Wettbewerbsschädigendes Verhalten, Marktmissbrauch;
- Finanzkriminalität und kapitalmarktrechtliche Verstöße, Finanzdienstleistungen und -produkte;
- Schutz von Privatsphäre und personenbezogenen Daten (Datenschutz);
- Öffentliches Auftragswesen (Auftragsvergabe und Vergabeverfahren);
- Umweltschutz und -sicherheit, Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit;
- Produktsicherheit und -konformität;
- Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit;
- Verkehrssicherheit;
- Exportkontroll- und Embargoregelungen;
- Verbraucherschutz;
- Öffentliche Sicherheit und Gesundheit;
- Personalbezogene Themen beim Verstoß gegen Gesetze (z.B. Diskriminierung, Belästigung und Mobbing);
- Tiergesundheit und Tierschutz;
- Sicherheit von Netz- und Informationssystemen; sowie
- Gravierende Verstöße gegen den EMAG-Verhaltenskodex (die „EMAG Conduct Guidelines“)

3 Allgemeine Bestimmungen

3.1 Keine erweiterten Meldepflichten

Die gegenständliche Richtlinie begründet keine eigene Verpflichtung zur Abgabe von Meldungen. Bestehende gesetzliche, vertragliche oder anderweitige Pflichten oder Obliegenheiten zur Abgabe von Hinweisen bleiben umgekehrt jedoch ebenfalls hiervon unberührt.

Organisationsvereinbarung

Hinweisgeber - Richtlinie (Whistleblowing)



3.2 Verbot von Vergeltungsmaßnahmen

Gegen Hinweisgeber, die ihre Meldung in gutem Glauben auf deren Richtigkeit und Zulässigkeit erstattet haben, sind keine Vergeltungs- oder sonstige nachteilige Maßnahmen – insbesondere solche betreffend ihre berufliche oder geschäftliche Beziehung zu EMAG (beispielsweise in Form von Entlassung, Herabstufung, Suspendierung, Diskriminierung, etc.) – gestattet. Hievon ausgenommen sind solche Rechtsfolgen, die sich aus der (Mit-)Verantwortung des Hinweisgebers – also insbesondere einer vorwerfbareren Beteiligung – am gemeldeten Vorfall selbst oder für eine Falschmeldung ergeben. Zuwiderhandlungen gegen das Vergeltungsverbot führen zu entsprechenden disziplinarischen oder anderweitigen rechtlichen Konsequenzen.

3.3 Meldemöglichkeiten und -form

Wahrgenommene oder vermutete Compliance-Verstöße können per Brief, Telefon, E-Mail (compliance@emag.com), Fax oder persönlich an Vorgesetzte, Compliance-Beauftragte oder die Ansprechpersonen aus der Geschäftsbeziehung gemeldet werden. Zusätzlich steht auch die digitale EMAG-Hinweisgeberplattform (emag.integrityline.com) zur Verfügung. Art, Form und Ablauf von Meldungen sind im Fall der Abgabe über die EMAG-Hinweisgeberplattform technisch vorgegeben, in den übrigen Fällen ist eine Meldung nicht an fixe Vorgaben gebunden.

3.4 Nicht relevante oder falsche Hinweise, lokale Sonderregelungen

Das Hinweisgebersystem dient ausschließlich der Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen zu tatsächlichen oder vermeintlichen Compliance-Verstößen im Sinne der oben unter Punkt 2 angeführten relevanten Themen. Es steht insbesondere nicht für allgemeine Beschwerden oder für Produkt- und Gewährleistungsanfragen zur Verfügung. Für außerhalb dieses Betrachtungshorizonts liegende Anregungen, Wünsche, Beschwerden und Fragen betreffend die EMAG-Gruppe, ihre Produkte und Dienstleistungen sind die entsprechenden anderweitigen Kontakt-, Informations- bzw. Eskalationsmöglichkeiten zu nutzen.

Sollten lokale gesetzliche Bestimmungen strenger sein als jene in der gegenständlichen Richtlinie oder umgekehrt, kommt stets die strengere Regelung zur Anwendung, im Fall zwingender gesetzlicher Rechte oder Pflichten gehen jedoch diese vor. Besteht ein Konflikt zwischen einschlägigen Gesetzen und dieser Richtlinie und kann dieser nicht geklärt werden, hat die betroffene Gesellschaft den Director Group Compliance zu informieren, um den Konflikt zu lösen.

Es dürfen nur solche Hinweise abgegeben werden, bei denen der Hinweisgeber im guten Glauben ist, dass die von ihm mitgeteilten Tatsachen zutreffend und vollständig sind. Guter Glaube liegt jedenfalls nicht vor, wenn dem Hinweisgeber bekannt ist, dass eine gemeldete Tatsache unwahr oder in relevantem Ausmaß unvollständig ist. Bei Zweifeln sind entsprechende Sachverhalte nicht als Tatsache, sondern als Vermutung, Wertung oder Aussage anderer Personen zu bezeichnen. Hinweisgeber können sich strafbar machen, wenn sie wider besseres Wissen unrichtige oder in relevantem Ausmaß unvollständige Behauptungen über andere Personen oder Rechtsträger (Unternehmen) melden oder weitergeben.

Organisationsvereinbarung

Hinweisgeber - Richtlinie (Whistleblowing)



3.5 Rechtliche Einschränkungen

Die Gesetze einiger Staaten sehen Beschränkungen der zulässigen Art oder Inhalte von Meldungen, die Zulässigkeit der Aufbewahrung personenbezogener Daten, anonyme Meldungen und zu sonstigen Sonderfragen vor. Derartige Einschränkungen oder Vorgaben sind im digitalen Hinweisgebersystem nach bestem Wissen berücksichtigt, jeder Hinweisgeber hat sich jedoch stets vorab eigenständig über die Zulässigkeit von ihm beabsichtigter Meldungen zu informieren.

4 Vertraulichkeit & Datenschutz, Gefahren unrichtiger /unvollständiger Informationen

Im gesetzlich erforderlichen Umfang bzw. soweit dies mit der Durchführung einer angemessenen Untersuchung einer Meldung vereinbar oder dafür erforderlich ist, wird EMAG Umstand und Inhalt von erhaltenen Meldungen vertraulich behandeln und die Anonymität des Hinweisgebers wahren.

Sämtliche Hinweise sind unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt geeignet, Ansehen und Vermögen gemeldeter Personen, des Hinweisgebers, von unbeteiligten Dritten oder EMAG selbst erheblich zu schädigen. Sämtliche gegenständlichen Meldungen werden daher von EMAG auch über die sich aus Datenschutzgesetzen ergebenden Pflichten hinaus vertraulich behandelt. Dies umfasst neben Umstand und Inhalt von Meldungen auch die Art der beruflichen oder geschäftlichen Beziehung zwischen Hinweisgeber und EMAG.

EMAG wird über sämtliche Meldungen ein Verarbeitungsverzeichnis führen. Zum Zugriff und zur Bearbeitung von erhaltenen Meldungen und in weiterer Folge dazugehörigen Informationen einzelner bzw. aller Vorfälle sind nur im Vorhinein festgelegte Personen (Funktionsträger) berechtigt. Diese Personen sind über die gesetzlichen Anforderungen und internen Vorgaben aufzuklären und auf die besondere Vertraulichkeit zu verpflichten.

5 Informations- und Datensicherheit, Löschkonzept

IT-Lösungen für die Entgegennahme und Verarbeitung von Hinweisen sind vom Informationssicherheitsbeauftragten (ISB), dem Director Group Compliance sowie dem (Konzern)Datenschutzbeauftragten vor Einsatz freizugeben. Zu beachtende Mindestanforderungen dafür ergeben sich unter anderem aus der Datenschutz-Grundverordnung (insbesondere Art. 32 DSGVO), sowie den Bezug habenden EMAG Konzernrichtlinien. Der regelmäßigen besonderen Sensibilität von Hinweisen sowie den Gefahren für betroffene Personen und die EMAG-Gruppe bei Bekanntwerden hinweisbezogener Daten ist insofern in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Das Löschen von Daten des Hinweisgebersystems erfolgt auf Basis des EMAG Löschkonzepts und erfordert die vorherige Freigabe durch zwei separate befugte Bearbeiter (Vier-Augen-Prinzip).

6 Anhänge (keine)

Organisationsvereinbarung

Hinweisgeber - Richtlinie (Whistleblowing)



7 Inkrafttreten, Aktualisierung von Bezugnahmen und Änderungshistorie

Diese Richtlinie tritt mit 1. Juli 2023 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit, bis sie entweder durch eine Nachfolgefassung ersetzt, geändert oder aufgehoben wird. Gesetze / öffentlich-rechtliche Rechtsquellen oder EMAG-interne Regelungen (ENOs, etc.), auf die die gegenständliche Richtlinie Bezug nimmt, gelten stets in ihrer aktuellsten Fassung, selbst wenn auf eine solche neuere Fassung noch nicht explizit verwiesen wird.

Versionsübersicht	Datum	Kommentar	Name
Version 1.0	1. Juli 2023	n/a	C. Gasser / Group Compliance M. Clement / CEO S. Hartwich / CFO

Salach, 30. Juni 2023

Markus Clement – Group CEO/COO

Sven Hartwich – Group CFO

Christian Gasser – Group Director Compliance